



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Juli 2012
(OR. fr)**

12266/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0182 (NLE)**

**COHAF 86
DEVGEN 191
FAO 33
ALIM 14
ONU 90
COAFR 197
COLAT 30
COMEM 231
PROCIV 119
RELEX 644**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des
Ernährungshilfe-Übereinkommens im Namen der Europäischen Union**

BESCHLUSS Nr. .../2012/EU DES RATES

vom

**über die Unterzeichnung des Ernährungshilfe-Übereinkommens
im Namen der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 214 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist Vertragspartei des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999¹, das am 1. Juli 2012 außer Kraft tritt.
- (2) Am 17. November 2010 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen über ein Ernährungshilfe-Übereinkommen (im Folgenden "Übereinkommen") zu führen, das einen modernen Ansatz für die Ernährungshilfe aufgreift und widerspiegelt und das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1999 ersetzt.
- (3) Die Verhandlungen wurden am 25. April 2012 erfolgreich abgeschlossen.
- (4) Es liegt im Interesse der Union, das Übereinkommen zu unterzeichnen, da dieses zur Verwirklichung der in Artikel 214 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Ziele der humanitären Hilfe beiträgt.
- (5) Das Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 2012 zur Unterzeichnung auf.
- (6) Das Übereinkommen sollte vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 222 vom 24.8.1999, S. 40.

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Ernährungshilfe-Übereinkommens (im Folgenden "Übereinkommen") wird vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Union genehmigt

1*

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Übereinkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Der Wortlaut des Übereinkommens wird gemeinsam mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.

* Delegationen: siehe Dokument st 12667/12.